

**Netznutzungsentgelte Strom der  
Stadtwerke Weinheim GmbH  
im PLZ-Gebiet:**

**69469 Weinheim  
64646 Heppenheim OT Ober-Laudenbach  
68623 Lampertheim OT Hüttenfeld  
69494-69497 und 69502 Hemsbach  
69510, 69511 und 69514 Laudenbach**

**Gültigkeit: ab 01.01.2017**

Die Stadtwerke Weinheim GmbH betreibt im Stadtgebiet von Weinheim und in den sog. Nordnetzen um Weinheim das Stromverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage und im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13.07.2005 zur Verfügung. Der vorgelagerte Netzbetreiber ist die Netze BW GmbH und Übertragungsnetzbetreiber ist die Transnet BW GmbH. Die Entgelte für die Netznutzung basieren auf den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben – soweit nicht anders ausgewiesen – sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet. Dies gilt auch für die Mehrbelastungen, die sich aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, aus § 19 Abs. 2 Strom-NEV, der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 EnWG und der Abschaltbare Lastenumlage nach § 18 AbLaV ergeben.

## 1. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Für die Bereitstellung der Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten die folgenden Preise. Bemessungsgrundlage für die Benutzungsdauer und das Leistungsentgelt ist die gemessene Jahreshöchstleistung des Kunden.

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer $\geq$ 2.500 h/a	
	Leistungspreis EUR/KWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis EUR/KWa	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung*	6,49	3,05	78,32	0,32
Mittelspannungsnetz	10,80	3,23	81,61	0,40
Umspannung Mittel-/Niederspannung*	5,47	4,30	101,50	0,39
Niederspannungsnetz	4,14	4,73	87,44	1,40

\* Unterspannungsseite des Transformators

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz, § 17f Abs. 5 EnWG und § 18 AbLaV. Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Weinheim GmbH diese Leistung erbringt.

### Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

## 2. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Lastprofilzählung

Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung (keine registrierende ¼-h-Leistungsmessung) für Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstige.

Die Stadtwerke Weinheim GmbH wendet das synthetische Verfahren mit Standardlastprofilen derzeit bis zu einer Jahresarbeit von 100.000 kWh an; sie behält sich vor, diese Grenze zu verändern.

Für die Bereitstellung der Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten die folgenden Preise.

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis
	ct/kWh
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung (Niederspannung)	5,57
Elektro-Speicherheizungen / Wärmepumpen (Niederspannung)	3,34

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz, § 17f Abs. 5 EnWG und § 18 AbLaV. Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Weinheim GmbH diese Leistung erbringt.

### 3. Entgelte für Blindmehrarbeit

Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit mit folgendem Preis berechnet:

	ct/kvarh
<b>Entgelte für Blindmehrarbeit</b>	0,92

### 4. Entgelte für die Straßenbeleuchtung

	Arbeitspreis
	ct/kWh
Umspannung 20kV->0,4kV	3,45
Niederspannung 0,4kV	4,04

Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitspreis für die Umspannung MS/NS bzw. Niederspannung bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.313 h/a.

### 5. Entgelte für Messstellenbetrieb

	Messstellenbetrieb
Wirkarbeitsmessung (SLP)	[EUR/Jahr]
Eintarifzähler	10,14
Doppeltarifzähler / EDL21 Zähler	17,73
Zähler mit Datenspeicher ET	45,00
Zähler mit Datenspeicher DT	45,00
Wandler MS	174,32
Wandler NS	38,31

	Messstellenbetrieb
Einspeise-/ Lastgangmessung (RLM)	[Euro/Jahr]
Lastgang NS (inkl. Wandler)	489,00
Lastgang MS (inkl. Wandler)	647,97
TAE-Modem	30,45
GSM-Modem	55,38
Wandler MS	174,32
Wandler NS	38,31
Preisabschlag bei nicht durch Stadtwerke Weinheim GmbH gestelltem Wandlersatz MS	174,32
Preisabschlag bei nicht durch Stadtwerke Weinheim GmbH gestelltem Wandlersatz NS	38,31

## 6. Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [https://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege\\_Prognosen.htm](https://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm).

Kategorie	ct/ kWh
verbrauchsunabhängig <sup>1)</sup>	0,438

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß § 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

1) Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B´ im Jahr 2016), beträgt die KWKG-Umlage für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,08 ct/kWh. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C´ im Jahr 2016), beträgt die KWKG-Umlage für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,06 ct/kWh.

## 7. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG.

Letztverbrauchergruppen/ Endverbrauchskategorien	ct/ kWh
<b>Letztverbrauchergruppe A´</b> (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,388
<b>Letztverbrauchergruppe B´</b> (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C´)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,388
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht	0,050
<b>Letztverbrauchergruppe C´</b> (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,388
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes	0,025

## 8. Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG

Letztverbrauchergruppen/ Endverbrauchskategorien	ct/ kWh
<b>Letztverbrauchergruppe A`</b> (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	-0,028
<b>Letztverbrauchergruppe B`</b> (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C`)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	-0,028
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht	0,038
<b>Letztverbrauchergruppe C`</b> (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	-0,028
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes	0,025

## 9. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs.1 AbLaV

Letztverbraucher	ct/ kWh
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,006

## 10. Mehr-/ Mindermengenpreise

Die Abrechnung von Mehr- und Mindermengen erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV.